

**Vertrag
zur nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schüler
im Grundschulalter**

1. Vertragspartner

SV Ilmenau v. 1923 e.V.
Ludwig-Jahn-Str. 11a
21406 Melbeck

(im Folgenden „SVI“ genannt)

Frau/Herrn _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon p.: _____ d.: _____ Handy: _____

E-Mail (bitte unbedingt angeben) _____

(im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt)

Name des zu betreuenden Kindes, Geburtstag, Wohnort

2. Allgemeines

Der Vertrag regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem SVI und den Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter.

3. Aufnahme in Betreuung

Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers und den Abschluss eines Betreuungsvertrages entscheidet der SVI.

Entscheidung über die Aufnahme:

> Die Plätze werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
Liegen mehr Anmeldungen als Plätze vor, so sind folgende soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

> Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen.

Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist; berufliche und schulische Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

> Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide mindestens halbtags berufstätig sind.

> Kinder, deren Geschwister bereits die Betreuung nutzen oder in einer anderen Ganztagsbetreuung sind.

4. Probezeit

Bei erstmaligem Abschluss des Betreuungsverhältnisses besteht in den ersten 4 Wochen eine Probezeit. Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis beiderseits ohne Angaben von Gründen und ohne Fristeinhaltung gekündigt werden.

Die Probezeit entfällt, wo ein Betreuungsverhältnis bereits im vergangenen Schuljahr vorlag.

5. Laufzeit und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am 01. August 2017 und endet automatisch am 31. Juli 2018.

Der Betreuungsvertrag kann durch Kündigung nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. In diesem Falle endet das Betreuungsverhältnis sofort. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Betreuungsvertrages unzumutbar wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet der SVI nach freier Überzeugung.

Ein Umzug des Erziehungsberechtigten stellt keinen wichtigen Grund dar. Demgegenüber ist der Schulwechsel des betreuten Kindes oder Arbeitslosigkeit der Eltern ein wichtiger Grund.

6. Betreuungskräfte

Die Entscheidung, welche Betreuungskräfte eingestellt werden, entscheidet der SVI.

Den Arbeitsvertrag schließt der SVI.

7. Betreuungszeiten und Betreuungsort

a) Die Betreuung findet an Schultagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und an Ferientagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis **16.30 Uhr** im Familienzentrum Melbeck und in der Grundschule Melbeck, Ebstorfer Landstraße, statt.

Von der Betreuung ausgeschlossen sind der Brückenferientag am Montag 30. Oktober 2017, in den Weihnachtsferien vom 22. Dezember 2017 bis 29. Dezember 2017, die Brückenferientage am Montag 30. April 2018, am Freitag 11. Mai 2018, am Dienstag 22. Mai 2018 und in den Sommerferien 2018 in der Zeit vom 09. Juli bis 20. Juli 2018.

b) Sofern keine Auslastung vorliegt, ist die Betreuung während der Ferien, außerhalb der fest abonnierten Tage, nur nach vorheriger (mindestens 2 Wochen) schriftlicher Mitteilung möglich.

Diese zusätzliche Betreuung wird mit € 11,-- pro Tag berechnet und per Lastschrift abgebucht. Es wird dabei nicht unterschieden, ob die Betreuung stundenweise oder den ganzen Tag in Anspruch genommen wurde.

c) Für unsere Programmgestaltung in den Ferien ist es zwingend notwendig, dass uns die Abwesenheitstage des zu betreuenden Kindes während der Ferien 2 Wochen vorher mitgeteilt wird.

d) Nach Ausgabe der Schulzeugnisse (3. Schulstunde) vor den Zeugnisferien und vor den Sommerferien beginnt die Betreuung schon jeweils ab ca. 11.00 Uhr.

e) Bei Schulausfall durch höhere Gewalt wie z.B. Schnee und Blitzzeit beginnt die Betreuung wie sonst auch ab 13.00 Uhr.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kinder pünktlich um 17.00 (Schulzeit) bzw. 16.30 Uhr (Ferienzeit) abgeholt werden müssen.

Kosten die uns bei verspäteter Abholung entstehen, werden separat in Rechnung gestellt.

Sollte es im Einzelfall zur verspäteten Abholung kommen, ist das Betreuungspersonal vorher rechtzeitig zu informieren (siehe auch Punkt 13).

8. Beiträge

Die Vereinsmitgliedschaft des zu betreuenden Kindes im SVI ist zwingend notwendig. Sollte noch keine Mitgliedschaft bestehen, ist diese in einer gesonderten Beitrittserklärung mit Satzungsanhang zu erwerben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft kann das Kind auch die anderen Vereinsangebote ohne weitere Zuzahlung in Anspruch nehmen.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt zurzeit € 78,--.

Bei Ende des Betreuungsverhältnisses endet die Vereinsmitgliedschaft **nicht** und muss sofern gewünscht separat innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Der gestaffelte Monatsbeitrag für die unter Punkt 7a beschriebener Betreuungszeiten beträgt bei einer Betreuung:

für 5 Tage die Woche € 150,--

für 4 Tage die Woche € 125,--

für 3 Tage die Woche € 100,--

für 2 Tage die Woche € 75,--

9. Mittagessen

An dem warmen Mittagessen sollte schon aus Gründen der Gemeinschaft auch Ihr Kind unbedingt teilnehmen. Die Kosten für das Essen sind im Vereins- und Betreuungsbeitrag nicht enthalten!

Die u. g. Pauschalbeträge sind monatlich vollständig zu zahlen, auch sofern das Kind die nachschulische Betreuung aufgrund von Krankheit oder anderen Umständen nicht regelmäßig besuchen kann oder wenn die Einrichtung infolge von Ferienzeiten geschlossen bleibt.

An welchen Tagen in der Woche soll Ihr Kind am Mittagessen teilnehmen (bitte ankreuzen)?

5 Tage Woche - Montag bis Freitag

4 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

3 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

2 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

Der gestaffelte Monatsbeitrag für das Essen im Schuljahr 2017/18 beträgt:

für 5 Tage die Woche - 59,40 €

für 4 Tage die Woche - 48,10 €

für 3 Tage die Woche - 36,80 €

für 2 Tage die Woche - 25,60 €

Der gestaffelte Monatsbeitrag für das Mittagessen wurde auf Basis des zwölfmonatigen Betreuungsjahres pauschal errechnet. Dabei sind die Ausfalltage in den Weihnachtsferien 2017, den Ferienbrückentagen 2017/2018 und in den Sommerferien 2018 bereits in Abzug gebracht worden.

Diese Teilnahme kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

10. Zahlungen

Der Vereinsbeitrag wird wahlweise jährlich/halbjährlich durch Einzugsermächtigung von Ihrem Girokonto abgebucht.

Der Monatsbeitrag für die nachschulische Betreuung sowie die Teilnahme am Mittagessen wird zum 3. eines jeden Monats im Voraus ebenfalls durch Einzugsermächtigung von Ihrem Girokonto abgebucht.

11. Übergabe und Abholung der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder zur Betreuungseinrichtung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

12. Krankheit und Abwesenheit

Erkrankte Kinder dürfen die nachschulische Betreuung nicht besuchen. Über jede Krankheit ist das Betreuungspersonal zu informieren. Bei Infektionskrankheiten, auch im häuslichen Bereich, muss die Benachrichtigung sofort geschehen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

Wird in der nachschulischen Betreuung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind sofort abzuholen.

Nach Infektionskrankheiten wird ein Kind erst dann wieder aufgenommen, wenn durch entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird, dass das Kind wieder gesund ist. Diese Vorschriften werden bei Befall von Ungeziefer entsprechend angewendet. Eventuell vorhandene Allergien und andere Auffälligkeiten wie z.B. ADS usw. sind dem Betreuungspersonal unbedingt mitzuteilen.

Kinder die an ihren abonnierten Tagen nicht in die Betreuung kommen, sind grundsätzlich rechtzeitig vor dem Betreuungsbeginn des jeweiligen Tages, von den Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal zu entschuldigen (siehe auch Punkt 13).

Krankheit u. Abwesenheit entbindet nicht von der Beitragszahlung.

13. Datenschutz und Informationsaustausch

Für einen reibungslosen Ablauf der Betreuung ist ein enger Kontakt zur Grundschule und zum SVI erforderlich. Deshalb ist der Austausch von Informationen über Schülerinnen/Schüler in allen Belangen zulässig und erwünscht.

Diese Informationen sind nur für Belange der täglichen Arbeit zu verwenden und vertraulich zu handhaben.

Um im Notfall die Erziehungsberechtigten schnell erreichen zu können, ist die Bekanntmachung aller Telefonkontakte (Privat, Dienst, Handy, Email) innerhalb der nachschulischen Betreuung erforderlich. Informationen/Hinweise unsererseits im laufenden Betreuungsjahr erhalten Sie von uns nur per Email (regelmäßige Prüfung ob Emaileingang notwendig).

Für kurzfristige Mitteilungen, wie z.B. Abmeldung des Kindes, ist unser Betreuungspersonal nur unter der Handynr. 0152/21415769 zu erreichen. Gegebenenfalls eine SMS senden oder auf die Mailbox sprechen.

14. Auswahl der Betreuungstage

An welchen Tagen in der Woche soll Ihr Kind betreut werden (bitte ankreuzen)?
Es sind mindestens 2 Tage in der Woche Pflicht.

- 5 Tage Woche - Montag bis Freitag
- 4 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr
- 3 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr
- 2 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

15. In eigener Sache

Die nachschulische Kinderbetreuung kann zurzeit nur gewährleistet werden, weil die Gemeinde Melbeck diese Betreuung mit finanziellen Mitteln unterstützt. Mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten einschließlich Nebenkosten für Energie und Reinigung unterstützt uns die Samtgemeinde.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das benötigte finanzielle Gerüst für die Betreuung nur durch die Solidargemeinschaft der Eltern und der Gemeinde getragen wird und deshalb eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugelassen wird (Ausnahme siehe Punkt 5).

Spätestens im Mai 2018 wird der SVI gemeinsam mit der Gemeinde Melbeck ein Fazit ziehen und Entscheidungen treffen, ob die nachschulische Betreuung ab den 1. August 2017 weiterhin gewährleistet werden kann und zu welchen Bedingungen. Kinder die jetzt schon an der nachschulischen Betreuung teilgenommen haben, werden bei der nächsten Anmeldung dann vorrangig behandelt.

Melbeck, den.....

SV Ilmenau v. 1923 e.V.

Erziehungsberechtigter

.....

.....

Achtung! Bitte letzte Seite Einzugsermächtigung unbedingt ausfüllen!

16. Einzugsermächtigung

Ermächtigung zum Einzug des monatlichen Beitrages für die nachschulische Kinderbetreuung und sofern dieses gewählt wurde, der monatliche Beitrag für die Teilnahme am warmen Mittagessen, vom 01. August 2017 bis 31. Juli 2018 jeweils im Voraus zum 3. eines jeden Monats.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den SV Ilmenau v. 1923 e.V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden monatlichen Beitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

BIC:bei der.....

IBAN:.....mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift des Kontoinhabers)